

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/9/29 B1797/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2008

## **Index**

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## **Norm**

EMRK Art10

StGG Art17

ÄrzteG 1998 §53, §136

Richtlinie "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art3, Art5

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Arzt wegen Werbung für ein psychotherapeutisches Hilfsverfahren unter Anwendung von Halluzinogenen in seinem gleichzeitig betriebenen Geschäft

## **Rechtssatz**

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie bei einer Gesamtbetrachtung der Rolle des Beschwerdeführers als Arzt und als Unternehmer bei den Werbeaktivitäten desselben zum Ergebnis gelangte, dass dieser seine Berufspflichten als Arzt verletzt habe, indem er seine Verpflichtung als Arzt insbesondere zur Aufklärung über Konsequenzen des Umgangs mit Drogen - sei es auch in einem therapeutischen Kontext - im Verhältnis zu seinen gewerblichen Werbeaktivitäten hintangestellt hat. Vertretbare Annahme der Behörde, dass "die unmissverständlich positive Meinungsbildung für den weder fachlich noch behördlich autorisierten Einsatz psychotroper Stoffe zu Therapiezwecken dem Ansehen der Ärzteschaft massiv abträglich war".

Kein Eingriff in Freiheit der Wissenschaft und Lehre, da die Bestrafung wegen marktschreierischer Werbemaßnahmen erfolgte und nicht etwa wegen eines wissenschaftlichen Diskurses.

## **Entscheidungstexte**

- B 1797/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 B 1797/07

## **Schlagworte**

Ärzte, Disziplinarrecht, Werbung, Meinungsäußerungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1797.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)